

## Verordnung

betreffend die

### Beheizung der Eisenbahnwagen und der Wartsäle.

(Vom 28. September 1907.)

---

Der schweizerische Bundesrat,  
in Vollziehung der zutreffenden Bestimmung in Art. 29  
des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisen-  
bahnen, vom 23. Dezember 1872;

in Anwendung der zutreffenden Bestimmung von Art. 3  
des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb der Nebenbahnen  
vom 21. Dezember 1899;

auf den Bericht seines Post- und Eisenbahndeparte-  
ments,

beschliesst:

#### Art. 1.

Die Personenwagen der Eisenbahnen sind, jedenfalls  
von Anfang Oktober bis Ende April, zu heizen, sobald  
die äussere Temperatur unter 5° C. sinkt. Vom 1. De-  
zember bis Ende Februar ist die Heizung ohne Rücksicht  
auf die Aussentemperatur ununterbrochen durchzuführen,  
und es darf damit nur dann aufgehört werden, wenn  
während dreier aufeinanderfolgender Tage die Temperatur  
des Nachts nicht unter 5° C. gesunken ist.

## Art. 2.

<sup>1</sup> Die Temperatur in den geheizten Wagen soll während der Fahrt mindestens 10° und höchstens 18° C. betragen; die normale Temperatur beträgt 14—15° C. Auf den Abgangsstationen hat die Heizung so rechtzeitig zu beginnen, dass bei Abfahrt des Zuges die Wärme in den Wagen nicht weniger als 10° C. beträgt.

<sup>2</sup> Nicht geheizte Verstärkungswagen, die wegen unvorhergesehenem Platzmangel in die Züge eingestellt werden müssen, sind mit tunlichster Beschleunigung, soweit es die eweiligen Verhältnisse überhaupt gestatten, auf die vorgeschriebene Temperatur zu bringen.

<sup>3</sup> Auf kürzern Vorortbahnen darf bei Aussentemperaturen von — 10° C. und darunter die Temperatur im Innern der Wagen ausnahmsweise bis auf 5° C. hinuntergehen.

<sup>4</sup> In den Wagen städtischer Strassenbahnen soll die Heizung imstande sein, bei geschlossenen Wagen eine Temperaturerhöhung von 15° C. gegen die Aussentemperatur dauernd zu erhalten. Die Heizung ist nach Bedarf in Tätigkeit zu setzen, wenn die Temperatur im Wagen unter 5° C. sinkt.

<sup>5</sup> In allen Wagen sind Thermometer anzubringen.

## Art. 3.

<sup>1</sup> Die Bestimmungen unter Art. 1, sowie die im Art. 2, Abs. 1, angegebenen Temperaturen gelten auch für die Beheizung der Warteräume in den Stationen während der Zeit, wo das Publikum berechtigt ist, sich darin aufzuhalten.

<sup>2</sup> In den Warteräumen sind ebenfalls Thermometer anzubringen.

<sup>3</sup> Auf die Warteräume der Haltestellen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung, wenn kein ständiges Bedienungspersonal vorhanden ist, oder wenn die Diensträume des Vorstandes gleichzeitig für die Aufnahme der Reisenden genügen.

Art. 4.

<sup>1</sup> Die Eisenbahnverwaltungen haben zu Händen des Personals eingehende Anleitungen über die Handhabung der zur Verwendung gelangenden Wagenheizungseinrichtungen zu erlassen. Desgleichen sollen die Stationen über die Beheizung der Warteräume genaue Anleitungen erhalten.

<sup>2</sup> Dem Eisenbahndepartement ist von diesen Anleitungen Kenntnis zu geben.

Art. 5.

Für Bahnen mit besondern Verhältnissen kann das Eisenbahndepartement Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen.

Art. 6.

Durch diese Verordnung wird diejenige vom 30. Januar 1891 betreffend den gleichen Gegenstand aufgehoben und ersetzt.

Bern, den 28. September 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Müller.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## **Verordnung betreffend die Beheizung der Eisenbahnwagen und der Wartsäle. (Vom 28. September 1907.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1907
Date	
Data	
Seite	252-254
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 603

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.